



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Mag. Herbert Haupt

XXII. GP.-NR

1102 IAB

2004 -01- 16

zu 1075 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 12. Jänner 2004

GZ: 90.180/23-III.5/2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1075/J der Abgeordneten Dipl.Ing. Hannes Missethon, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Nein, das ist nicht richtig. Gemäß Punkt 23.1.a und d des Österreichischen Eisenbahn-Personen- und Reisegepäcktarifs (ÖTP) hat die Eisenbahn dem Inhaber eines Fahrausweises den Fahrpreis zu erstatten, wenn der Inhaber den Fahrausweis nicht ausgenützt hat bzw. einen (Teil)- Betrag rückzuerstatten, wenn der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke ausgefallen ist.

Frage 2:

Die Klausel basiert auf der Bestimmung des § 29 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG), BGBl 180/1988.

Frage 3 und 4:

Die aliquote Rückerstattung seitens der ÖBB erfolgt, wie in Frage 1 und 2 beantwortet, gemäß § 29 EBG iVm Pkt. 23.1.a und d ÖTP.

Die Rückerstattung wurde mir vom Generaldirektor Dipl.Bw. Rüdiger vom Walde in einem Schreiben auch ausdrücklich zugesichert. Darin stellt er klar, dass die ÖBB bemüht ist, ihre Kunden die durch die Aussetzung des Fahrbetriebes entstandenen Nachteile nach Maßgabe der rechtlichen Verpflichtungen zu vergüten. Die ÖBB ist daher bereit, den betroffenen Kunden entweder die Karte entsprechend zu verlängern oder den anteiligen Preis der Karte für drei Tage rückzuerstatten.

Es ist aber auch denkbar, dass Kunden darüber hinausgehende Schäden, wie z.B. Ersatz der Taxikosten, des Kilometersgelds, geltend machen wollen.

Diese werden gemäß der AGB nicht ersetzt. Der Punkt 21.1. ÖTP schließt eine Entschädigung bei Zugverspätungen bzw. Zugausfällen aus.

Diese Klausel findet ihre Deckung in § 24 EBG. Das EBG stellt im Verhältnis zum ABGB Sonderprivatrecht dar, es geht als später erlassenes Gesetz dem KSchG vor.

Nach dem KSchG wäre ein derart weitgehender Haftungsschluss nicht zulässig. § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG sieht nämlich vor, dass jedenfalls bei grobem Verschulden die Haftung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Anlassfall zeigt, dass die Bestimmungen des EBG in diesem Punkt nicht mehr zeitgemäß sind. Ich werde mich als Konsumentenschutzminister daher für eine Gesetzesänderung dahingehend einsetzen, dass auch gegenüber Bahnkunden die Standards des KSchG gelten. Für Post- und Telekomkunden wurde dies in den letzten Jahren schon erreicht.

Frage 5 und 6:

Es besteht keine vertragliche Beziehung zwischen Kunden und der Gewerkschaft.

Besteht keine vertragliche Beziehung zwischen Geschädigten und Schädiger, kann der bloße Vermögensschaden nach allgemeinem Zivilrecht nicht geltend gemacht werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Kunde nicht gegenüber der Arbeitnehmervertretung schadlos halten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line and a small 't' at the end.